

verpflichtet sich, sie außerhalb der die deutschen Truppen umgebenden Demarcationslinie zu suchen, falls nicht von den Kommandanten der letzteren Gegenerlaubnis erteilt wird.

Art. 10. Wer Paris verlassen will, bedarf einer regelmäßigen Erlaubnis der französischen Militärbehörde und des Besuchs der deutschen Postboten. Diese Erlaubnisscheine und Visa werden von Nachtwegen den Kommandanten, welche sich um eine Wahl in den Provinzen bewerben, und den Abgeordneten der Versammlung erteilt. Der Verkehr der alle mit Erlaubnis versehenen Personen ist nur zwischen 6 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends zulässig.

Art. 11. Die Stadt Paris zahlt eine tägliche Kriegskontribution von 200 Mill. Francs und zwar vor dem 15. Tage des Waffenstillstandes. Die Zahlungsweise wird von einer gemischten deutsch-französischen Kommission festgesetzt.

Art. 12. Während des Waffenstillstandes darf von öffentlichen Beamten, die zur Zahlung der Kontributionen dienen könnten, nichts anfordert werden.

Art. 13. In Paris dürfen während des Waffenstillstandes Waffen, Munition oder die zu ihrer Fabrication dienenden Stoffe nicht eingeführt werden.

Art. 14. Unmittelbar wird zur Auswechslung aller Kriegsgefangenen geschritten, welche die französische Armee seit Beginn des Krieges gemacht. Zu diesem Zweck übergeben die französischen Behörden im Herzogthum Lothringen der deutschen Kriegsgefangenen den deutschen Militärbehörden in Amiens, Reims, Orléans und Besoul. Die Freigebung der deutschen Kriegsgefangenen erfolgt in den der Grenze zunächst gelegenen Punkten. Die deutschen Behörden stellen dagegen in gleicher Weise Freisitz auf denselben Punkt eine äquivalente Anzahl französischer Kriegsgefangener der entsprechenden Grade. Die Auswechslung bezieht sich auch auf Gefangene aus dem Bürgerkriege, auf deutsche Handelschiffs-Kapitäne und die in Deutschland internirten französischen Zivilgefangenen.

Art. 15. Ein Postdienst für nicht versiegelte Briefe wird durch Vermittelung des Verfaller Hauptquartiers zwischen Paris und den Departements vermittelt.

Eine Zusatzconvention regelt die Abgrenzungslinie zwischen den belagerten Streckkräften vor Paris, die Uebergabe der Forts und Reduction an die deutschen Autoritäten und die Auslieferung der Waffen und des Kriegsmaterials der Pariser Besatzung.

2.

Friedenspräliminarien zwischen Frankreich und Deutschland d. d. Versailles 26. Februar 1871.

Zwischen den Hrn. Graf Bismarck u., Graf Bray u., Fehr. v. Sacher u. und Jolly u., welche das deutsche Reich vertreten einerseits und den Hrn. Thiers und Jules Favre, welche Frankreich vertreten andererseits ist, nachdem die Vollmachten der beiden kontrahirenden Theile in guter und regelrechter Form besunden worden, nachfolgende Vereinbarung getroffen worden, die als Präliminar-Grundlage für den später abzuschließenden Frieden dienen soll.

Art. 1. Frankreich verzichtet zu Gunsten des Deutschen Reiches auf alle seine Rechte und Ansprüche auf diejenigen Gebiete, welche östlich von der nachfolgend bezeichneten Grenze gelegen sind. Die Demarcationslinie beginnt an der nordöstlichen Grenze des Kantons Colmar nach dem Großherzogthum Baden zu, folgt südwärts den westlichen Grenzen der Kantone Colmar und Thiorville, durchschneidet den Canton Weir, indem sie längs der westlichen Grenzen der Gemeinden Montois-la-Montagne und Roncourt, sowie der östlichen Grenzen der Gemeinden Mark-aux-Juignes, Saint Nil, Gombouville hinauft, berührt die Grenze des Kantons Gorze, welche